



Windpark bei Hamm an der A 2: Wie viele Windräder verträgt ein so dicht besiedeltes Land wie NRW?

Foto: Asbrand

Neue Windzonen planen

Bis 2020 will NRW den Anteil des Windstromes an der Stromversorgung von 3 auf 15 % steigern. Neue Chancen bietet der Regionalplan Münsterland. Thomas Hemmelgarn und Dr. Thomas Forstreuter vom WLW berichten.

Im Koalitionsvertrag hat die rot-grüne Landesregierung angekündigt, die Erneuerbaren Energien auszubauen. Die Stromerzeugung soll auf einen stetig steigenden Anteil aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse umgestellt werden. Eine wesentliche Rolle soll die Windenergie spielen. Dazu will Düsseldorf die bisher eher restriktive Politik mit einem neuen Erlass ändern. Der Entwurf dazu liegt vor, er soll bis zur Sommerpause in Kraft treten.

Ziel der Landesregierung: Der Anteil der Windenergie in NRW soll von heute rund 3 % auf mindestens 15 % der Stromversorgung bis 2020 ausgebaut werden. Dazu sollen die restriktiven Regelungen zur Höhenbeschränkung und die pauschalen Abstandsregelungen gestrichen werden, zudem will man ermöglichen, dass Anlagen auf Forstflächen unter Beachtung der bestehenden Schutzbestimmungen gebaut werden.

2 % der Landesfläche

Nach dem Erlass sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windkraft festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen. Als absolute Tabubereiche gelten weiter ausgewiesene Naturschutzgebiete. Neben der Ausweisung von Vorranggebieten für Windanlagen (WEA) sollen insbesondere Flächen entlang der Bundesfernstraßen und Eisenbahnterrassen ausgeschöpft werden.

Seit 2005 ist der Ausbau der Windkraft in NRW durch Abstandsregelungen und Höhenbegrenzungen ins Stocken geraten. So ist NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern in den letzten Jahren, was die installierte Leistung betrifft, vom 3. auf den 5. Platz zurückgefallen. Wegen der Höhenbeschränkung auf zum Beispiel 100 oder 150 m wurden häufig weniger leistungsstarke Anlagen neu installiert als im übrigen Bundesgebiet. So betrug die mittlere elektr-

sche Leistung von Neuanlagen 2009 in NRW 1,6 MW gegenüber 2 MW im Bundesdurchschnitt. Außerdem befürchtet die Landesregierung: Ohne Ausbau der Windenergie werden wir unsere Klimaschutzziele nicht erreichen. So will das Land die CO₂-Emissionen bis 2020 um mindestens 25 % gegenüber 1990 vermindern. Abzuwarten bleibt jedoch, ob Klimaminister Johannes Rempel die ehrgeizigen Ausbauziele mit dem neuen Erlass tatsächlich erreichen wird. In der Summe fasst der Erlass im Wesentlichen das bestehende Regelwerk zu den genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen von Windkraftanlagen zusammen, ohne darüber hinaus konkrete Signale für die Realisierung der ambitionierten Ziele zu geben. Im genehmigungsrechtlichen Teil sind zwar einige Erleichterungen zu erkennen (etwa bezüglich Schallbestimmungen), gleichzeitig gehen aber auch hier viele Regelungen nicht weit genug, insbesondere, weil Belange des Natur- und Artenschutzes den Ausbau massiv behindern. Der Wald wird nach wie vor als Tabubereich behandelt. Hier sind Ausweisungen für die Windenergie nur möglich, „wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ Eine echte Öffnung des Waldes für WEA wie in anderen Bundesländern erfolgt durch diese Regelungen nicht.

Regionalplan Münsterland

Wichtig für die verstärkte Nutzung der Windenergie ist, dass ausreichend Vorranggebiete ausgewiesen werden. Für das Münsterland ist dies von besonderer Bedeutung, da der Regionalplan des Regierungsbezirks, Teilschnitt Münsterland, derzeit fortgeschrieben wird. Der Teilschnitt Emscher-Lippe ist von der Fortschreibung nicht betroffen; zuständig für die-

sen Teilbereich ist der Regionalverband Ruhr. Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Er ist von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Planungsträgern zu beachten. Darüber hinaus bildet der Regionalplan die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Städte und Gemeinden an die Ziele der Raumordnung.

Bürgerbeteiligung

Das Beteiligungsverfahren findet vom 17. Januar bis 31. Juli statt. In dieser Zeit können Anregungen zum Planentwurf schriftlich vorgebracht werden. Ziel des Regionalplanes ist die Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unter anderem durch die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie. Bisher sind im Münsterland über 700 WEA errichtet worden, davon über 600 Anlagen innerhalb der bestehenden Vorrangbereiche.

Eignungsbereiche ausweisen

Im Regionalplan sind Eignungsbereiche für die Windkraftnutzung dargestellt. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, die andere als die dargestellten Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, haben Eignungsbereiche zusätzlich zur Folge, dass die dort bezeichneten Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Das bedeutet: Windkraftanlagen sind in der Regel nur innerhalb der Eignungsbereiche zulässig. An anderer Stelle im Gemeindegebiet (Plangebiet) dürfen raumbedeutsame WEA aufgrund der Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht errichtet werden.

Die im Regionalplan dargestellten Eignungsbereiche erstrecken sich ausschließlich auf raumbedeutsame WEA. Anderweitige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den Eignungsbereichen, die den Bau und Betrieb von WEA behindern oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.

Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, kann man nur beurteilen, wenn das einzelne Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung betrachtet wird. Als Kriterien sind dafür in Betracht zu ziehen: Die Größe der Anlage, die Drehbewegung der Rotoren, der Standort (etwa auf einer Anhöhe) und die besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion, zum Beispiel den Fremdenverkehr. Ein Festmachen der Raumbedeutsamkeit an pauschalen Parametern, etwa der Höhe der Anlage, ist unzulässig, so das OVG Münster im Urteil vom 12. Juni 2001 (Az. 10 A 97/99).

Der Regionalplan geht davon aus, dass aufgrund der mit dem technischen Fortschritt („Repowering“) einhergehenden wachsenden Höhe der WEA und der speziellen Topografie des Münsterlandes zukünftig Anlagen mit einer Gesamthöhe von 140 bis 210 m und ihrer damit verbundenen Fernwirkung stets als raumbedeutsam einzustufen sind.

Im Regionalplan sind die Eignungsbereiche für Windanlagen der Größe und räumlichen Lage nach nur annähernd bestimmt. Abstände zu Wohngebäuden sind nicht berücksichtigt. Dies bleibt der kommunalen Bauleitplanung bzw. dem Zulassungsverfahren vorbehalten. Innerhalb der Eignungsbereiche werden im Regionalplan keine Festlegungen getroffen, wie viele WEA dort betrieben werden dürfen, wie hoch sie sind und wie die Bauausführung aussieht.